

Vom 03.07.2023 (HLNUG-Az.: 89a-04-07-0327/23)

Das Hessische Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erlässt auf der Grundlage von § 29 Abs. 5, § 37 Abs. 1 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1387) i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des HLNUG in der Fassung vom 21.05.2022 folgende

**Allgemeinverfügung zur Festsetzung der Datenkategorien
„Seismik (Erkundung des Untergrunds
durch künstlich angeregte seismische Wellen)“**

1. Es werden die, in der Anlage aufgeführten Datenkategorien jener geologischen Daten festgesetzt, die vor dem 30.06.2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an das HLNUG übermittelt oder übergeben worden sind (Altdatenbestände). Ausgenommen von dieser Allgemeinverfügung sind Daten aus „3D-Seismik Trebur 2012 (Überlandwerk Groß-Gerau GmbH)“ HLNUG-Az.: 89a-04-03-10141/22.
2. Die Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Zu 1.

Die Kategorisierung der geologischen Daten erfolgt auf Grundlage des Geologiedatengesetzes – (GeolDG). Das GeolDG, welches am 30. Juni 2020 in Kraft getreten ist, löst das Lagerstättengesetz ab. Das GeolDG schafft die Voraussetzung für die geologische Landesaufnahme, die Übermittlung, die dauerhafte Sicherung und die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten sowie die Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, um den nachhaltigen Umgang mit dem geologischen Untergrund gewährleisten und Geogefahren erkennen und bewerten zu können (vgl. § 1 S. 1 GeolDG). Ein zentrales Element des Gesetzes ist die Kategorisierung verschiedenen Datenarten, an die

insbesondere in Abhängigkeit der Kategorie Bereitstellung dieser Daten anknüpft. Das GeoIDG erstreckt sich auch auf die bei den Staatlich geologischen Diensten vorhandenen Altdatenbestände.

Nach § 29 Abs. 5 GeoIDG setzt die zuständige Behörde die Datenkategorie für nichtstaatliche geologische Daten fest, die vor dem 30. Juni 2020 auf Grund des Lagerstättengesetzes oder auf Grund anderer Rechtsvorschriften an die zuständige Behörde übermittelt oder übergeben worden sind. Die Festsetzung der Datenkategorien gibt die zuständige Behörde spätestens einen Monat vor der öffentlichen Bereitstellung öffentlich bekannt (§ 29 Abs. 5 Satz 3 GeoIDG). Die Zuständige Behörde ist vorliegend das HLNUG. Die Aufgabenzuweisung für das HLNUG in seiner Funktion als Geologischer Dienst des Landes Hessen und somit als zuständige Behörde ergibt sich aus § 37 Abs. 1 GeoIDG i.V.m. § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Errichtung des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie in der Fassung vom 21.05.2022.

Von einer Anhörung Beteiligter wurde unter Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) abgesehen. Die Allgemeinverfügung betrifft die Festsetzung der Datenkategorie der umfassenden Altdatenbestände des HLNUG, die dem HLNUG von einer Vielzahl unterschiedlicher Personen übermittelt wurden. Der hohe Verwaltungsaufwand durch diese Vielzahl rechtfertigt es, von einer Anhörung abzusehen.

Die in der Anlage dieser Allgemeinverfügung vorgenommene Festsetzung der Datenkategorien beruht auf § 29 Abs. 5 Satz 1 GeoIDG i.V.m § 3 Abs. 3 GeoIDG. Sie differenziert zwischen den in geologischen Untersuchungen gewonnenen Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten. Die Zuordnung der Daten erfolgte durch das HLNUG entsprechend den gesetzlich vorgegebenen Kriterien.

Nachweisdaten sind Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Nachweisdaten erfolgt in § 8 GeoIDG.

Fachdaten sind Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 GeoIDG). Eine Konkretisierung von Fachdaten erfolgt in § 9 GeoIDG.

Bewertungsdaten sind Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des

geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten (vgl. § 3 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 GeolDG). Eine Konkretisierung erfolgt in § 10 GeolDG.

Die gem. Ziffer 1) von der Allgemeinverfügung ausgenommenen Datensätze werden durch Einzelbescheid kategorisiert.

Diese Allgemeinverfügung enthält keine Regelung über die öffentliche Bereitstellung der von ihr betroffenen Daten. Die öffentliche Bereitstellung richtet sich nach den §§ 26 bis 29 GeolDG. Nichtstaatliche Nachweisdaten sind spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungspflichten gemäß § 29 Abs. 1 i.V.m. § 26 GeolDG öffentlich bereitzustellen. Nichtstaatliche Fachdaten werden nach Ablauf von fünf Jahren gemäß § 29 Abs. 2 i.V.m. § 27 GeolDG und nichtstaatliche Fachdaten, die zum Zwecke einer gewerblichen Tätigkeit übermittelt worden sind, nach dem Ablauf von zehn Jahren gemäß § 27 Absatz 2 GeolDG nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt. Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden nicht öffentlich bereitgestellt (§ 29 Abs. 3 i.V.m. § 28 GeolDG). Die öffentliche Bereitstellung erfolgt unter Beachtung des Schutzes öffentlicher und sonstiger Belange bei verbundenen Daten nach den § 31, 32 GeolDG.

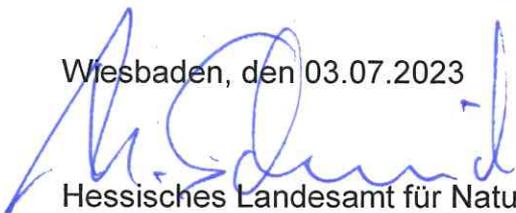
Zu 3. Diese Allgemeinverfügung wird am 03.07.2023 im Staatsanzeiger und am selben Tag auch auf der Internetseite des HLNUG unter der Rubrik Geologische Landesaufnahme/Geologiedatengesetz (<https://www.hlnug.de/geologie/geologiedatengesetz-geoldg>) veröffentlicht und gilt am Folgetag der Veröffentlichung als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S.4 HVwVfG).

Die Allgemeinverfügung kann im Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift einzulegen beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, Rheingaustraße 186, 65203 Wiesbaden.

Wiesbaden, den 03.07.2023



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie

Prof. Dr. Thomas Schmid

Präsident